

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat des PSVaG

Zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. April 2017

§ 1

Aufgaben und Verantwortung

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist zu veröffentlichen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und unabhängig zu sein.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem anderweitigen Dienstverhältnis für den PSVaG tätig sein.
- (4) Im Fall eines Wechsels der beruflichen Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds soll dieses dem Aufsichtsrat die Niederlegung seines Mandats anbieten.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung (zuzüglich der hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer). An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über seine Entlastung beschlossen hat, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats abzugeben. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, vertritt ihn der lebensälteste der anwesenden Stellvertreter.

§ 4

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (2) In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ist in der Regel der Vorstand einzuladen.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 6

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung; Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands,
 2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
 3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 4. Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme des Erwerbs in Zwangsversteigerungen zur Sicherung eingetragener Rechte des PSVaG und der Veräußerung von Grundstücken, die auf den PSVaG kraft Gesetzes übergegangen sind,
 6. Zustimmung zu dem vom Vorstand festgesetzten Beitragssatz,
 7. Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
 1. die Satzung und AIB zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft,
 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung abzuändern, soweit es die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt,

3. dringliche Änderungen der AIB vorläufig vorzunehmen; diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, einen Kapitalanlage-Ausschuss und einen Rechts- und Prüfungsausschuss. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsrat bestellt für den Kapitalanlage-Ausschuss und den Rechts- und Prüfungsausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.
- (6) In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (7) Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist in der Regel der Vorstand einzuladen. Vorschläge für die Tagesordnung können vom Vorstand eingebracht werden.

§ 8

Personalausschuss

- (1) Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dazu gehören insbesondere die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und die Festsetzung der Gesamtvergütung.
- (3) Der Ausschuss beschließt im Übrigen an Stelle des Aufsichtsrats über Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. An dieser Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Ausschusses beteiligt sein.

§ 9

Kapitalanlage-Ausschuss

Der Kapitalanlage-Ausschuss berät die vom Vorstand festgelegten Grundsätze des Kapitalanlagemanagements sowie des Risikomanagements der Kapitalanlagen.

§ 10

Rechts- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Rechts- und Prüfungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, soweit in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Rechts- und Prüfungsausschuss befasst sich darüber hinaus mit den Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements - außer nach § 9 - und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

§ 11

Gemeinsame Sitzungen von Rechtsausschuss und Kapitalanlage-Ausschuss

In gemeinsamen Sitzungen beraten der Rechtsausschuss und der Kapitalanlage-Ausschuss über

- den Jahresabschluss,
- den Lagebericht,
- die Beitragssatzkalkulation,

- die Rechnungslegung,
- das Risikomanagement sowie
- das Kapitalanlagemanagement.

§ 12

Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 26. April 2017 Für den Aufsichtsrat gez. Prof. Dr. Hundt